

# Einheitliche Personalbemessung nach § 113c SGB XI

- Vollstationär
- Teilstationär
- Kurzzeitpflege
- Ambulante Pflege

## Auftrag des Qualitätsausschusses

### „Ziel:

Gegenstand des Auftrags ist die Entwicklung eines Verfahrens zur einheitlichen Bemessung des Personalbedarfs auf Grundlage wissenschaftlich fundierter Erkenntnisse in voll- und teilstationären Pflegeeinrichtungen (für die Kurzzeitpflege sind dabei sowohl eingestreute Kurzzeitpflegeplätze als auch solitäre Kurzzeitpflegeeinrichtungen zu berücksichtigen) sowie für ambulante Pflegeeinrichtungen...

# Auftrag des Qualitätsausschusses

caritas

Das Gesamtverfahren der Entwicklung und Erprobung gliedert sich in drei Arbeitspakete, wobei die Arbeitspakete 1 und 2, die die fachliche Grundlegung und die Entwicklung des Instruments umfassen, Gegenstand des Auftrags sind, während das dritte Arbeitspaket zur Erprobung des zuvor entwickelten Instruments zu einem späteren Zeitpunkt in einem separaten Folgeauftrag vergeben werden soll.

## Die drei Arbeitspakete sind im Einzelnen:

1. Erarbeitung von einheitlichen Maßstäben für fachlich angemessene Maßnahmen (direkte und indirekte körperbezogene Pflegemaßnahmen, pflegerische Betreuungsmaßnahmen und Hilfen bei der Haushaltsführung (ambulant) bzw. Schnittstellen zur hauswirtschaftlichen Versorgung (stationär), Maßnahmen der medizinischen Behandlungspflege bzw. häuslichen Krankenpflege) nach Art, (Zeit-) Aufwand und Qualifikationsanforderungen an das Personal in der voll- und teilstationären sowie der ambulanten Pflege.



2. Auf Basis der Ergebnisse aus 1. sowie unter Berücksichtigung der Beratungsergebnisse der Vertragsparteien nach § 113 SGBXI: Entwicklung von strukturierten, empirisch abgesicherten und validen Instrumenten zur Bemessung des Personalbedarfs (vollstationäre und teilstationäre Pflegeeinrichtungen) bzw. personeller Vorgaben (für ambulante Pflegeeinrichtungen) sowie die Durchführung von entsprechenden Pretests und Entwicklung eines Konzepts für die Erprobung der Instrumente (für das dritte Arbeitspaket). Ende des zweiten Arbeitspaketes: 30. April 2019.

3. Erprobung der im Rahmen von 1. und 2. entwickelten Instrumente hinsichtlich der Anwendbarkeit und der Auswirkungen der Ergebnisse auf die Praxis sowie auf die strukturellen, organisatorischen und finanziellen Rahmenbedingungen der Pflegeeinrichtungen bzw. Pflegeversicherung. Dieses Arbeitspaket soll separat bis zum 31. Januar 2019 ausgeschrieben werden. Der Beginn der Erprobung ist für den 1. Juli 2019 vorgesehen, bei einer Dauer von 12 Monaten.

# Auftrag des Qualitätsausschusses

caritas

Bei der Auftragserfüllung sind insbesondere zu berücksichtigen:

- Der allgemein anerkannte Stand wissenschaftlicher Erkenntnisse
- Die fachlichen Ziele und die Konzeption des neuen Pflegebedürftigkeitsbegriffs

## Relevante Einflussfaktoren, insbesondere

- die Leistungen der sozialen Pflegeversicherung sowie der gesetzlichen Krankenversicherung i. d. F. ab 1. Januar 2017,
- relevante vertragliche Regelungen (z. B. Maßstäbe und Grundsätze nach § 113 SGB XI, Inhalte der Landesrahmenverträge nach § 75 SGB XI)

- die heimrechtlichen Regelungen auf Landesebene
- das Strukturmodell zur Effizienzsteigerung der Pflegedokumentation
- die Ausbildungsinhalte in der Pflege, auch bezüglich anderer relevanter Berufsgruppen in der Pflege (Personalmix) sowie

# Auftrag des Qualitätsausschusses

caritas

- die Overheadfaktoren, die nicht die direkten Tätigkeiten der Pflegekräfte betreffen (z. B. Qualifizierungsmaßnahmen, Anleitung von Hilfskräften und Maßnahmen zur Personalgewinnung und -bindung)

- die demografische Entwicklung in Deutschland, sowohl bezogen auf die Pflegebedürftigen als auch auf die Pflegenden, insbesondere auch die Entwicklung der Zahl von Fachkräften für die pflegerische Versorgung. Im Konzept ist zu berücksichtigen, wie angesichts des demografischen Wandels eine stark steigende Zahl pflegebedürftiger Menschen fachlich angemessen versorgt werden kann.“\*

\* Auszüge aus der Leistungsbeschreibung für einen Auftrag zur Entwicklung eines wissenschaftlich fundierten Verfahrens zur einheitlichen Bemessung des Personalbedarfs in Pflegeeinrichtungen nach qualitativen und quantitativen Maßstäben gemäß § 113c SGB XI des Qualitätsausschusses Pflege des Bundes.

## **Exkurs: Verfahren zur Vergütungskürzung in stationären Pflegeeinrichtungen**

Entwurf der Vereinbarung nach § 115 Abs. 3b SGB XI über das Verfahren zur Kürzung der Pflegevergütung nach § 115 Abs. 3 und 3 SGB XI vom 22. Dezember 2017 -

nach einvernehmlicher Einigung im Qualitätsausschuss nach § 113b SGB XI

[nach Änderung des SGB XI durch das „Blut- und Gewebegesetz“ ab Juli 2017]

# Verfahren zur Vergütungskürzung

caritas

Die rahmenvertraglichen Regelungen zur Durchführung des länderspezifischen Personalabgleichs nach § 84 Abs. 6 SGB XI i.V.m. § 75 SGB XI sowie die Entscheidungshoheit der Schiedsstelle nach § 76 SGB XI im Einzelfall bleiben hiervon unberührt.

[Rahmenvertrag zur Kurzzeitpflege und vollstationärer Pflege in NRW vom 10.06.1999 – für die Tagespflege gibt es für den Personalrichtwert für Pflege und Betreuung eine Ergänzungsvereinbarung zum 01.01.2017 zum Rahmenvertrag vom 01.12.2006]

# Verfahren zur Vergütungskürzung

caritas

Vergütungskürzung für die Dauer der Pflichtverletzung unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit und der Umstände des Einzelfalls bei nicht Einhaltung oder teilweiser nicht Einhaltung der Verpflichtung zu

- qualitätsgerechter Leistungserbringung gem. Versorgungsvertrag (§ 72 SGB XI)
- oder der Leistungs- und Qualitätsmerkmale (§ 84 Abs. 5 und 6 SGB XI)

# Verfahren zur Vergütungskürzung

caritas

- planmäßiger und zielgerichteter Verstoß des Trägers der Einrichtung gegen seine Verpflichtung zur Einhaltung der vereinbarten Personalausstattung
- nicht nur vorübergehende Unterschreitung der vereinbarten Personalausstattung
- oder bei Nichtbezahlung der zugrunde gelegten Gehälter

# Verfahren zur Vergütungskürzung

caritas

- Der Personalabgleich kann durch Hinweise aus der Regelprüfung nach § 114 SGB XI erfolgen
- Kürzungsbeträge können nicht über die Vergütungen oder Entgelte nach dem Achten Kapitel des SGB XI refinanziert werden
- Kürzungsbeträge bzw. Rückzahlungen sollen primär den betroffenen Pflegebedürftigen zukommen und darüber hinaus ggf. den Leistungsträgern (z.B. Träger der Sozialhilfe) für den Zeitraum der geminderten Leistung erstattet werden
- Die Rückzahlungsempfänger sind vor der Auszahlung schriftlich über die Gründe der Rückzahlung zu informieren

# Verfahren zur Vergütungskürzung

caritas

Die Vereinbarung wird mit Veröffentlichung im Bundesanzeiger zu Beginn des folgenden Monats für alle Vertragsparteien gelten.

# Verfahren zur Vergütungskürzung

caritas

Wie die Umsetzung des Personalabgleichs in NRW erfolgt, insbesondere wie das Ermessen im Hinblick auf die Begriffe „planmäßig“ und „zielgerichtet“ sowie „nicht vorübergehend“ und der Wahrung der „Verhältnismäßigkeit“, bleibt unbeantwortet und wird die praktische Erfahrung zeigen...

# Verfahren zur Vergütungskürzung

caritas

Wie hoch Vergütungskürzungen maximal sein können, bleibt nach dem vorliegenden Entwurf der Vereinbarung ebenfalls weiterhin offen...

# Varianten der Personalbemessung

caritas

1. Orientierung an den Pflegegraden (analog der Orientierungswerte)
  2. Regelmäßige Erhebung des personellen Bedarfs (wiederkehrende Ermittlung über ein Erfassungsinstrument)
  3. Einheitliche Durchschnittspauschale (Fortschreibung einer einmaligen Bedarfsermittlung)
  4. Einzelleistungs- oder Leistungskomplexabrechnung („ambulante Pflege“)
- ggf. können weiterhin länderspezifische Unterschiede bleiben

## § 113 Abs. 1 SGB XI

caritas

Bis zum 30.06.2020 ist die Entwicklung und Erprobung des einheitlichen Personalbemessungsverfahrens abzuschließen und dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend zur Entscheidung vorzulegen.

# Ergebnis der Sondierungsgespräche

caritas

Zwischenzeitlich sollen lt. den Ergebnissen der Sondierungsgespräche von CDU, CSU und SPD vom 12.01.201 u.a.

- Sofortmaßnahmen für eine bessere Personalausstattung in der Altenpflege und in Krankenhäuser ergriffen werden,
- Bezahlung nach Tarif gestärkt werden,
- 8.000 zusätzliche Fachkraftstellen für die medizinische Behandlungspflege in Pflegeeinrichtungen geschaffen werden,
- Weitere Schritte zur Entwicklung verbindlicher Personalbemessungsinstrumente (!?), auch im Hinblick auf die Pflegesituation in der Nacht und
- der Durchführung einer „Konzertierten Aktion Pflege“ zur Weiterentwicklung einer bedarfsorientierten der Pflegeangebote sowie
- Die Senkung der Einkommensgrenze für die Unterhaltspflicht von Kindern.

**Ergänzungen?**

**Anregungen?**

**Kommentare?**